

„Führerschein auf Probe“

Nach § 2a erhalten „Führerscheinneulinge“ die Fahrerlaubnis auf Probezeit von 2 Jahren ab Erteilung.

Kommt es wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu einer rechtskräftigen Verurteilung, die in das Verkehrszentralregister einzutragen ist (§ 28 III Nrn. 1-3 StVG), hat die Fahrerlaubnisbehörde

1. bei 1 schwerwiegenden oder 2 weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen die Teilnahme an einem Aufbauseminar (Mitwirkung an Gruppengesprächen und Fahrprobe) anzuordnen, dadurch verlängert sich die Probezeit um 2 Jahre;
2. nach einem Aufbauseminar und 1 weiteren schwerwiegenden oder 2 weiteren weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen schriftlich zu verwarnen und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von 2 Wochen nahe zu legen;
3. nach Ablauf der 2-Wochen-Frist und 1 weiteren schwerwiegenden oder 2 weiteren weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Nach Anlage 12 zur Fahrerlaubnisverordnung werden Straftaten / Ordnungswidrigkeiten wie folgt bewertet:

schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
 - 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
 - fahrlässige Tötung (§ 222) *
 - fahrlässige Körperverletzung (§ 229) *
 - Nötigung (§ 240)
 - gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 - Vollrausch (§ 323a)
 - unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)
 - 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Führen oder Anordnung oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes:

2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2)

die Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1, 2a, 3 und 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4a)

den Abstand (§ 4 Abs. 1)

das Überholen (§ 5, § 41 Abs. 2)

die Vorfahrt § 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)

das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9)

die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 41 Abs. 2)

das Verhalten an Bahnübergängen (§ 19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7)

das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen (§ 20 Abs. 2, 3 und 4, § 41 Abs. 2)

das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs. 3)

übermäßige Straßenbenutzung (§ 29)

das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)

2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3)

2.3 Verstöße gegen § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)

2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Abs. 1 oder 8)

weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

fahrlässige Tötung (§ 222) *

fahrlässige Körperverletzung (§ 229) *

sonstige Straftaten, soweit sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt sind

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmissbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie nicht in Abschnitt A aufgeführt sind

*:

Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.